



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ

Stv. Jörg Kratkey (SPD), Gerd-Rainer Michalek (B90/Grüne), Christa Lefèvre (FW)	1022/12 - I/210
--	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	09.07.2012	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Stadtverordnetenversammlung		

Betreff:

Stadtentwicklung in Wetzlar Grundsatzbeschluss

Text:

1. Das von dem Maastrichter „Buro5“ entwickelte Stadtentwicklungskonzept ist unter Berücksichtigung der gegeneinander und untereinander abgewogenen Vorschläge, die im Rahmen der Beteiligung der Einwohnerschaft eingebracht wurden, die Grundlage für die weitere Stadtentwicklung.
2. Die Abwicklung erfolgt durch die Stadtentwicklungsgesellschaft. Abweichend von den Regelungen im Gesellschaftsvertrag werden gleichwohl alle Grundsatzfragen in der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen und im Magistrat behandelt; die Ausführung obliegt der SEG.

Wetzlar, den 21.06.2012

gez. Jörg Kratkey
Gerd-Rainer Michalek
Christa Lefèvre

Begründung:

Die zurückliegenden Jahre waren in Wetzlar von einem großen Umbruch geprägt. Die traditionellen Einkaufsbereiche entwickelten sich unterschiedlich, ein großes Einkaufszentrum ist entstanden. Wohnen in der Innenstadt entwickelt sich für Viele entgegen des Trends der 1970er bis 2000er Jahre wieder zu einem festen Wunsch. Nur partiell und ohne ganzheitlichen Ansatz in der Stadtentwicklung können diese Fragestellungen nur unzureichend beantwortet werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, einen ganzheitlichen Ansatz zur weiteren Entwicklung unserer Stadt zu verfolgen.

Auf der Basis des vom Maastrichter „Buro5“ erarbeiteten Konzeptes wird danach festzulegen sein, welche Bereiche der Stadt welche Aufgaben erfüllen sollen („ob“). Die Definition wird zweckmäßigerweise mit einer Bürgerbeteiligung unter externer Moderation vorgenommen. Für den Prozess werden im Nachtragshaushalt 2012 Finanzmittel bereitzustellen sein.

Wenn die Aufgaben in den einzelnen Stadtquartieren beschrieben sind, wird durch eine Grundsatzentscheidung in der Stadtverordnetenversammlung entschieden, ob die Stadt Wetzlar den „Hanauer Weg“ gehen und mittels eines „Wettbewerblichen Dialogs“¹ einen konsequenten Stadtumbau der identifizierten Quartiere erreichen will. Der Wettbewerbliche Dialog würde in diesem Falle europaweit auszuschreiben sein².

Im Rahmen der Ausschreibung würden Pflichtbestandteile definiert. Dies sind die Aufgabenstellungen für die der Stadt gehörenden Bereiche. Daneben werden „Kann“-Bestandteile definiert. Das sind Grundstücke und Gebäude, die sich in privater Hand befinden und bei denen Entwicklungsbedarf oder -potenzial besteht oder festgestellt wurde. Die Umsetzung der Teilschritte („wie“) erfolgt unter Beteiligung der Einwohner.

¹ Begriffsdefinition „Wettbewerblicher Dialog“: Beim wettbewerblichen Dialog führt der Auftraggeber, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen aufgefordert wurde, mit ausgewählten Bewerbern einen Dialog über alle Aspekte des Auftrags. Ziel des Dialogs ist es, eine oder mehrere den Bedürfnissen und Anforderungen des Auftraggebers entsprechende Lösung oder Lösungen zu ermitteln, auf deren Grundlage oder Grundlagen die jeweiligen Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. (Quelle: www.de.wikipedia.org)

² Vorgehen bei einem Wettbewerblichen Dialog: Der wettbewerbliche Dialog ist ein dreistufiges Verfahren. In einer ersten Phase wird eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich dazu aufgefordert Teilnahmeanträge zu stellen. Nach der Auswahl geeigneter Bewerber beginnt die zweite Stufe – der Dialog. Ziel dieses Dialogs ist es nun Lösungen zu suchen, die das Problem des Auftraggebers beseitigen bzw seinen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Nach Erarbeitung einer oder mehrerer Lösungen werden dann in der dritten Stufe die Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert. Das Besondere bei diesem Verfahren ist, dass Auftraggeber und Bewerber bereits vor der Abgabe von Angeboten über die Leistung sprechen bzw Lösungen erarbeiten, was bei anderen Verfahren zum Ausschluss des Bewerbers aus dem Vergabeverfahren führen kann. So regeln die Allgemeinen Bestimmungen über Bewerber und Bieter, dass Unternehmer, die an den Vorarbeiten zu einer Ausschreibung mitarbeiten, von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen sind, sofern durch deren Teilnahme am Verfahren ein fairer und lauterer Wettbewerb ausgeschlossen wäre. Nimmt der

Unternehmer trotzdem am Vergabeverfahren teil, so ist sein Angebot zwingend auszuscheiden. Ziel dieser Regelung ist es, dass Unternehmer, die sich an Vorarbeiten beteiligen, keinen Wettbewerbsvorteil durch ihren Informationsvorsprung gegenüber anderen Bewerbern genießen, da dies den fairen und lautereren Wettbewerb unter den Wirtschaftsteilnehmern nicht gewährleisten könnte. (Quelle: www.de.wikipedia.org)